

## Aufgabe 1)

Boris könnte gegen Albert einen Anspruch auf Zahlung der 90.000€ gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben.

Vorraussetzung dafür ist, dass zwischen Boris und Albert ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden ist.

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei inhaltlich übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme (§§ 145ff. BGB) zustande.

Boris könnte ein Angebot abgegeben haben, indem er Albert beim Waldspaziergang ansprach und ihm seinen Mercedes 250 SL zu 90.000 € anpries.

Ein Angebot i.S.d. § 145 BGB ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der sich jemand, der einen Vertrag abschließen möchte, an einen anderen wendet und die zukünftigen wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii: Kaufpartei, Kaufpreis, Kaufgegenstand) so vollständig zusammenfasst, dass der andere ohne Vornahme von inhaltlichen Änderungen durch ein bloßes „Ja“ den Vertrag entstehen lassen kann.

Boris hat Albert gefragt, ob dieser ihm seinen Mercedes 250 SL für 90.000 € abkaufen möchte. Mit der Bezeichnung des Mercedes 250 SL, der Angabe der 90.000 € und der Ansprache von Albert hat Boris jeweils den Kaufgegenstand, den Kaufpreis sowie den Vertragspartner so an Albert herangetragen, dass dieser den Vertrag durch ein bloßes „Ja“ entstehen lassen könnte.

Boris hat somit ein Angebot abgegeben.

Fraglich ist, ob Albert dieses Angebot auch angenommen hat.

Eine Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung mit der sich derjenige, an den das Angebot gerichtet ist, mit dem Inhalt des Angebotes ohne Änderung/vorbehaltlos einverstanden erklärt.

Albert könnte durch das Verfassen und Abschicken des Briefes die Annahme gegenüber Boris erklärt haben.

Zu prüfen ist, ob die Annahme (Willenserklärung) von Albert bei Boris auch zugeht.

Eine Willenserklärung ist dann zugegangen, wenn sie, in verkehrsüblicher Weise so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, sie zur Kenntnis zu nehmen.

Laut Sachverhalt hat die Frau von Albert den verfassten Brief zur Post gegeben und dieser wurde am darauffolgenden Tag bei Boris eingeworfen.

Zu prüfen ist, ob sich aufgrund des Widerrufs seitens Albert gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB etwas anderes ergibt.

§130 Abs. 1 S. 2 BGB besagt eine Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Albert hat am selben Tag, an dem er die Annahme erklärt hat auch den Widerruf erklärt. Diesen hat er persönlich zum Briefkasten gebracht, welcher zuvor nicht geleert wurde. Somit wurde Boris die Annahme und der Widerruf von Albert am selben Tag zugestellt. Daher hat Albert den Vertrag erfolgreich widerrufen.

Zu prüfen ist, ob sich durch den Anruf von Boris bei Albert ein neues Angebot ergibt.

Ein Angebot i.S.d § 145 BGB ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung mit der sich jemand, der einen Vertrag abschließen möchte, an einen anderen wendet und die zukünftig wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii: Kaufpartei, Kaufpreis, Kaufgegenstand) so vollständig zusammenfasst, dass der andere durch ein bloßes „Ja“ den Vertrag entstehen lassen kann.

Boris hat Albert angerufen, ob dieser ihm seinen Mercedes 250SL für 90.000 € jetzt abkaufen möchte oder nicht. Mit der Bezeichnung des Mercedes 250 SL, der Angabe der 90.000 € und des Anrufes bei Albert hat Boris jeweils den Kaufgegenstand, den Kaufpreis sowie den Vertragspartner so an Albert herangetragen, dass dieser den Vertrag durch ein bloßes „Ja“ entstehen lassen kann.

Boris hat somit ein Angebot abgegeben.

Fraglich ist, ob Albert diesmal angenommen hat.

Eine Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung mit der sich derjenige, an den das Angebot gerichtet ist, mit dem Inhalt des Angebotes ohne Änderungen/vorbehaltlos einverstanden erklärt.

Albert hat hier bereits durch sein „Ja“ sein uneingeschränktes Einverständnis mit dem Angebot von Boris erklärt. Zudem hat Albert nochmals ausdrücklich formuliert, dass er das Auto direkt morgen abholen und bezahlen möchte. Damit hat Albert gegenüber Boris signalisiert, dass er sein Angebot ohne inhaltliche Änderungen annehmen möchte.

Somit hat Albert das Angebot von Boris angenommen.

Zu prüfen ist, ob Albert die Annahme gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB widerrufen hat.

§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB besagt eine Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn dem andern vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Albert hat laut Sachverhalt am nächsten sowie die nächsten drei Tage nicht bei Boris vorbei geschaut noch hat er den Vertrag fristgerecht erneut widerrufen.

Somit wurde zwischen Albert und Boris ein wirksamer Kaufvertrag über den Mercedes 250 SL geschlossen.

Folglich hat Boris einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 90.000 € gemäß § 433 Abs. 2 BGB gegen Albert.